

## Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Böblingen

### Allgemeinverfügung des Landratsamtes Böblingen zu Veranstaltungen, Maskenpflicht auf Märkten und Abgabeverbot von Alkohol (CoronaAV Veranstaltungen, Maskenpflicht und Alkoholabgabeverbot)

Das Landratsamt Böblingen erlässt nach § 28 Abs. 1, 3 i.V.m. § 16 Abs. 1, 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz Baden-Württemberg (IfSGZustV BW) und § 20 der Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus des Landes Baden-Württemberg (CoronaVO) für alle Städte und Gemeinden im Landkreis folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Durchführung aller öffentlichen Veranstaltungen (Kulturveranstaltungen, Konzerte, Aufführungen, Sportveranstaltungen und ähnliche Veranstaltungen) in öffentlichen, angemieteten oder sonst zur Verfügung gestellten Räumen, beispielsweise Eventlocations, Vereinsheime, Sporthallen, Stadien oder Gemeindehäuser ist nur zulässig, wenn an ihnen nicht mehr als 100 Personen teilnehmen. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende außer Betracht.
2. Von den Beschränkungen nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung sind folgende Veranstaltungen ausgenommen:
  - a. die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren, sowie Blutspendeaktionen,
  - b. die der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind,
  - c. von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung,
  - d. die als Wochenmärkte im Sinne des § 67 Gewerbeordnung (GewO) anzusehen sind.
3. Der Ausschank, die Abgabe und der Verkauf von alkoholischen Getränken ist in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages in Speise- und Schankwirtschaften nach dem Gaststättengesetz sowie an allen Verkaufs- und sonstigen Ausgabestellen im Landkreis Böblingen verboten.
4. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist unabhängig von der tatsächlichen Einhaltung eines Abstandes von 1,5 Metern zu Dritten bei Veranstaltungen aller Art verpflichtend. Hiervon ausgenommen sind Veranstaltungen bei denen feste Sitzplätze zugewiesen sind und der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann, solange sich die Teilnehmenden an ihrem Platz befinden.
5. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist unabhängig von der tatsächlichen Einhaltung eines Abstandes von 1,5 Metern zu Dritten zudem durchgehend verpflichtend für sämtliche Personen, die sich auf Märkten gem. §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO) aufhalten, insbesondere auf Wochen- und Weihnachtsmärkten sowie sonstigen Märkten jeglicher Art. Die Verpflichtung gilt auf dem gesamten Marktareal und nicht nur unmittelbar an den einzelnen Marktständen, sondern z.B. auch in den Laufwegen. Dasselbe gilt bei dem Besuch von Messen im Sinne von § 64 Gewerbeordnung.

Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nur in den folgenden Fällen ausnahmsweise nicht, und zwar

- a. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
- b. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nichtmöglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
- c. bei der Inanspruchnahme gastronomischer Dienstleistungen am Sitzplatz oder beim unmittelbaren Verzehr von Speisen und Getränken,
- d. bei der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen, soweit dies für deren Erfüllung zwingend erforderlich ist,
- e. während der Ausübung dienstlicher oder beruflicher Tätigkeiten, soweit dies für die Tätigkeit zwingend erforderlich ist, oder
- f. wenn ein anderweitiger, mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.

So genannte Face-Shields stellen keine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne dieser Verfügung dar.

6. Für die Nichtbefolgung dieser Allgemeinverfügung wird für den Fall,
  - a. dass Veranstaltungen entgegen Ziffer 1 mit einer höheren Teilnehmerzahl durchgeführt werden, die Vollstreckung mittels der Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.
  - b. dass Speise- oder Schankwirtschaften, Verkaufs- oder sonstige Ausgabestellen entgegen Ziffer 3 Alkohol ausschenken, abgeben oder verkaufen, ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 € angedroht.
  - c. dass Personen entgegen Ziffern 4 und 5 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, ein Zwangsgeld in Höhe von 100 € angedroht.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben (24.10.2020). Diese Allgemeinverfügung tritt automatisch außer Kraft, sobald die Sieben-Tages Inzidenz von 50 bezogen auf den Landkreis Böblingen in sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird. Der Landkreis Böblingen wird auf den Eintritt dieses Zeitpunktes durch eine entsprechende Veröffentlichung unter [www.lrabb.de](http://www.lrabb.de) zusätzlich hinweisen. Zugleich wird die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Böblingen zur Maskenpflicht auf Märkten und zum (Außen)Abgabeverbot von Alkohol vom 18.10.2020 aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung mit der ausführlichen Begründung kann unter <https://www.lrabb.de/start/Aktuelles/coronavirus.html> oder beim Gesundheitsamt Böblingen, Parkstraße 4, 71034 Böblingen, Zimmer 014 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Böblingen mit Sitz in Böblingen schriftlich, zur Niederschrift oder durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz einzulegen. Die De-Mail-Adresse lautet: [Widerspruch@lrabb.de-mail.de](mailto:Widerspruch@lrabb.de-mail.de).

#### Hinweise:

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG ist die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden. Die sofortige Vollziehung der Tenorziffern 1 und 2 gilt kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Böblingen, den 23.10.2020

Gez.  
Roland Bernhard  
Landrat